

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesvergabegesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3877

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/4365

Berichterstatter: Abg. Wolfgang Jüttner (SPD)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt in der Drucksache 16/4365, den Gesetzesentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen. Dieser Empfehlung haben die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zugestimmt, während die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE dagegen gestimmt haben. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist mit demselben Ergebnis abgestimmt worden.

Der am 1. September 2011 direkt an die Ausschüsse überwiesene Gesetzesentwurf hat außer der Anpassung von Verweisungen an geändertes Bundesrecht im Wesentlichen eine Verfahrenserleichterung für Unternehmen, die in das Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. eingetragen sind, zum Ziel. Zur Begründung des Gesetzesentwurfs hat eine Vertreterin des zuständigen Fachministeriums - des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - außerdem ausgeführt, der Gesetzesentwurf solle für das Haushaltsjahr 2012 eine Erhöhung der Wertgrenzen für einfachere Vergabeformen ermöglichen. Nach der hierzu vorgesehenen Verwaltungsvorschrift solle die beschränkte öffentliche Ausschreibung sowie die freihändige Vergabe in größerem Umfang zugelassen werden können, als dies bei den in Abschnitt 1 § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A enthaltenen Wertgrenzen möglich sei. Bundeseinheitliche Wertgrenzen seien bislang nicht eingeführt worden. Die Wirtschaftsministerkonferenz habe den Bund-Länder-Ausschuss „Öffentliches Auftragswesen“ aufgefordert, einen Vorschlag zu bundeseinheitlichen Wertgrenzen zu machen, die vom Jahr 2013 an gelten sollten. Ziel sei es deshalb, für das Jahr 2012 die Wertgrenzen übergangsweise zu regeln.

Der Antrag der Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen, die Beratung des Gesetzesentwurfs mit der Beratung des Gesetzesentwurfs der Fraktion der SPD für ein Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (Drs. 16/3636) zu verbinden, sowie der Antrag der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und des Ausschussmitglieds der Fraktion DIE LINKE, zu beiden Gesetzesentwürfen eine mündliche Anhörung durchzuführen, wurden mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen mit der Begründung abgelehnt, es solle eine schriftliche Anhörung erfolgen, die für die abschließende Behandlung des Gesetzesentwurfs der SPD-Fraktion jedoch nicht abgewartet werden müsse.

Das Ergebnis der schriftlichen Anhörung der betroffenen Interessenverbände und Organisationen hat der federführende Wirtschaftsausschuss seiner weiteren Beratung zugrunde gelegt.

Ausschussmitglieder sowohl der Koalitionsfraktionen als auch der Oppositionsfraktionen begrüßten die durch den Gesetzesentwurf erreichte Verwaltungsvereinfachung bei Vergaben an präqualifizierte Unternehmen.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion erklärte, seine Fraktion könne dem Gesetzesentwurf nicht zustimmen, da der Gesetzesentwurf im Übrigen unzureichend sei. Der Schwellenwert für die Anwendung des Landesvergabegesetzes sei zu hoch, sodass viele Aufträge außerhalb des Anwendungs-

bereichs des Gesetzes blieben. Zudem bedürfe es zusätzlicher Vergabekriterien wie der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und von Umweltaspekten.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken teilte diese Auffassung und führte aus, seine Fraktion setze sich seit längerer Zeit für eine Senkung des Schwellenwerts für die Anwendung des Landesvergabegesetzes auf 10 000 Euro und für notwendige Ergänzungen des Gesetzes ein, zum Beispiel um eine Mindestlohnregelung sowie soziale Standards für das Vergabeverfahren.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen begründete seine Ablehnung des Gesetzentwurfs mit dem Hinweis auf Berichte des Landesrechnungshofs, aus denen hervorgehe, dass die erhöhten Wertgrenzen eine Fehlentwicklung im Bereich der öffentlichen Vergabe begünstigten. Auch die Absenkung des Schwellenwerts für die Anwendung des Landesvergabegesetzes für das Haushaltsjahr 2012 von 100 000 Euro auf 75 000 Euro ändere nichts daran, dass die Wertgrenzen der VOB/A zugunsten wesentlich höherer Wertgrenzen außer Kraft gesetzt würden.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion verwies auf die zustimmenden Äußerungen einiger Verbände und Organisationen zu dem Gesetzentwurf und hob hervor, dass die Absenkung des Schwellenwerts für das Haushaltsjahr 2012 auf 75 000 Euro den dabei geäußerten Wünschen nach einer Angleichung an die Wertgrenzen der VOB/A entgegenkomme. Zugleich setze sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine einheitliche Regelung der Wertgrenzen ein. Die Regelungen des Landesvergabegesetzes zur Tariftreueerklärung seien davon ausgenommen und würden somit weiterhin ab einem Schwellenwert von 30 000 Euro gelten. Positiv hervorzuheben sei zudem die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Sozialversicherungsträger von sechs auf zwölf Monate, die eine weitere Vereinfachung bewirke.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion betonte, dass die Erhöhung der Wertgrenzen eine Stärkung der ortsnahen Betriebe mit sich bringe, da im vereinfachten Verfahren vermehrt Aufträge an diese Betriebe vergeben würden. Zudem entspreche der Gesetzentwurf den Bedürfnissen der Kommunen nach einem Vergaberecht, das keine zusätzlichen Kosten mit sich bringe und ihnen einen größtmöglichen Entscheidungsspielraum gebe.

Den Empfehlungen zu den einzelnen Änderungen des Landesvergabegesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 2 (§ 2):

§ 2 regelt, dass innerhalb des Anwendungsbereichs des Landesvergabegesetzes die bei Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die Entwurfsfassung des neuen Satzes 3 in Absatz 1 hätte die Wirkung, dass Vorschriften des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A ausgesetzt werden, die die Vergabe erleichtern. Die Folge wäre, dass der Anwendungsbereich der aufwendigeren öffentlichen Ausschreibung (die nach § 3 Abs. 2 VOB/A die Regel ist) erweitert würde. Beabsichtigt ist jedoch eine Erhöhung der Wertgrenzen der Ausnahmebestimmungen, um einfachere Vergabeformen in größerem Umfang zulassen zu können. Die vorgeschlagene Änderung verwirklicht diese Regelungsabsicht, indem sie den Kerninhalt der abweichenden Verwaltungsvorschriften (Gem. RdErl. vom 25.11.2011) aufnimmt. Darin wurde, abweichend von den in den Jahren davor geltenden Verwaltungsvorschriften (Gem. RdErl. vom 04.02.2009), die Wertgrenze für die Zulassung der freihändigen Vergabe von 100 000 Euro auf 75 000 Euro gesenkt. Da durch den - inzwischen verabschiedeten - § 13 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 geregelt wird, dass das gesamte Landesvergabegesetz - und damit auch die VOB/A Abschnitt 1 für Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung - erst ab einem Auftragswert von mindestens 75 000 Euro anzuwenden sind, besteht im Hinblick auf die freihändige Vergabe kein Regelungsbedarf. Dementsprechend nimmt die vorgeschlagene Änderung lediglich die Wertgrenze von 1 Million Euro für die erweiterte Möglichkeit der Zulassung der beschränkten Ausschreibung auf. Die den Satz 3 abschließende Wendung „zugelassen werden kann“ gibt Raum für die ergänzenden Maßgaben des Erlasses.

Die Änderung stellt auch das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 13 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 klar. Die dort geregelte Anwendungsgrenze für das gesamte Landesgesetz soll durch die speziellere und höhere Wertgrenze des neuen Satzes 3 nicht verdrängt werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

§ 3 regelt, dass Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, eine Tariftreueerklärung abzugeben haben. Da Satz 1 sachlich unverändert bleiben und auch der geltende Satz 2 - abweichend von der Entwurfsfassung - erhalten bleiben soll, wird der Absatz 1 nicht insgesamt neu gefasst, sondern nur der neue Satz 2 vollständig wiedergegeben.

Im derzeit geltenden Satz 2 wird bestimmt, dass Angebote von der Wertung auszuschließen sind, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt. Im Entwurf ist diese Bestimmung nicht mit aufgenommen worden. Das Fachministerium hat jedoch erklärt, dass Satz 2 beibehalten werden soll.

Zu Nummer 5 (§ 8 a):

Der neu eingefügte § 8 a enthält eine Übergangsbestimmung für die Anwendung des Landesvergabegesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs geltenden Fassung für bis dahin begonnene Vergabeverfahren. Da der im Entwurf vorgesehene Inkrafttretenstermin des Artikels 2 mittlerweile verstrichen ist, muss auch die Übergangsvorschrift mit einer neuen, mit Artikel 2 abgestimmten Zeitangabe versehen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Fachministerium hat sich für den 1. März 2012 als Inkrafttretenstermin ausgesprochen. Dem hat sich die Ausschussmehrheit angeschlossen.